

ZUWENDUNGSVERTRAG

über die Durchführung des Citymanagements - Projektförderung -

Zwischen der Stadt Eisenach,

diese vertreten durch Oberbürgermeisterin
Frau Katja Wolf
Markt 1, 99817 Eisenach

- nachstehend "Zuwendungsgeber" (Erstempfänger) genannt -

und der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH

diese vertreten durch der Geschäftsführer,
Herr Joachim Gummert,
Markt 24,
99817 Eisenach.

- nachstehend "Zuwendungsempfänger" (Letzempfänger) genannt -

wird folgender Vertrag mit den folgenden Vertragsinhalten geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe einer bewilligten nicht rückzahlbaren Zuwendungen für die Projektförderung durch den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) an den Zuwendungsempfänger (Letzempfänger) in Höhe von

211.85,00 EURO
(in Worten: zweihundertelf tausend fünfundachtzig Euro),

welche sich zusammensetzt von durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (Bewilligungsbehörde) mit Zuwendungsbescheid vom 26.10.2022 (Anlage 1) bewilligten nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von

190.669,00 EURO
(in Worten: einhundertneunzigtausendsechshundertneunundsechzig Euro)

sowie Finanzmitteln der Stadt Eisenach in Höhe von

21.186,00 EURO
(in Worten: einhundzwanzigtausendeinhundertsechundachtzig Euro)

Für das Projekt „Goldschmiede Eisenach“ mit der Etablierung des Citymanagements (Fördergegenstand 3). Die Etablierung des Citymanagements umfasst folgende Maßnahmen:
Maßnahme 1.3.1 Citymanagement (Personalkosten)
Maßnahme 1.3.2 Budget Citymanagement

§ 2 Grundlagen

Dem Vertrag nach § 1 liegen, soweit durch diesen Vertrag nicht abweichend geregelt, zugrunde:

1. Zuwendungsbescheid Nr. FWD3-10.08.93-22.234 vom 26.10.2022 mit den getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen (Anlage 1);
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (Anlage 2)
3. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung (Anlage 3);
4. Gesamtfinanzierungsplan nach Jahrescheiben (Anlage 4)
5. Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 5)
6. Vordruck Mittelabruf (Anlage 6)

§ 3 Durchführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erhält die Zuwendung für den Zeitraum vom in Kraft treten dieses Vertrages bis 31.08.2025. Die Zuwendung darf nur für diesen Zeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Durchführungsfrist besteht nicht.
- (2) Die weitergegebenen Mittel dürfen nur für das im Zuwendungsbescheid (vgl. auch § 1 des Vertrages) genannte Vorhaben entsprechend den Festlegungen in diesem Vertrag verwendet werden (zweckentsprechende Verwendung der Mittel). Der beigefügte Gesamtfinanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Einzelansätze, und deren Zweckbestimmung verbindlich. Änderungen, die über die Ermächtigung Nr. 1.1 ANBest-Gk (Überschreitung einzelner Ausgabeansätze bis zu 20 %) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- (3) Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk) sind nach § 2 ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages und unbedingt zu beachten. Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet sich, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk) in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann der Zuwendungsgeber von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.
- (4) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet sich darüber hinaus die geltenden Maßgaben des Vergaberechts nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 AnBest-Gk anzuwenden.
- (5) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) hat das geltende Recht, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen, die Beschlüsse und Weisungen zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Finanzierung und Förderung

- (1) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erhält die Mittel als Anteilsfinanzierung. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 211.855,00 Euro festgelegt. Bei der Finanzierungsform handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung.
- (2) Die Überweisung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung (ggf. in Raten) zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes. Der abgerufene Betrag ist nach Auszahlung innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften bis 25.000 Euro erfolgt die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (3) Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Absatz 1 vermindern sich um die anteilige Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) vorsteuerabzugsberechtigt ist (nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes); entsprechend vermindern sich auch die zuwendungsfähigen Kosten.
- (4) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) informiert den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Die Erklärung zum Vorsteuerabzug wird nach § 2 Grundlage des Vertrages.

- (5) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet sich, alle Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 500 Euro übersteigt zu inventarisieren. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind für den Zuwendungszweck gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung des zweckgebundenen Gegenstandes ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde erlaubt. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen. Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen beträgt 10 Jahre.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- (2) Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 ABest-Gk ist gegenüber dem Zuwendungsgeber (Erstempfänger) und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Hierbei sind vorzulegen:
- ein zahlenmäßiger Nachweis über alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Vordruck anbei),
 - sämtliche dazugehörige Originalbelege, die mit der sachlichen und rechnerischen Richtigkeitsbezeichnung versehen sein müssen,
 - ein Sachbericht,
 - ein einfacher Verwendungsnachweis, d. h. Einnahme- und Ausgabebogen, Sachbericht und Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die belegseitige Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (3) Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) räumt auch der Bewilligungsbehörde einschließlich einen von ihr Beauftragen ein Prüfrecht entsprechend Nr. 7 ANBest ein.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Der Zuschuss nach § 4 wird wie folgt ausgezahlt:
- Voraussetzung für die Auszahlung der anteiligen Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) für den jeweils angeforderten Zuwendungsteilbetrag geprüfte Originalrechnungen mit Aufmaß (tatsächlich erbrachte Leistungen) beim Zuwendungsgeber einreicht.
- (2) Die Zuwendung nach § 4 wird auf das folgende Konto ausgezahlt:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

§ 7 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (4) Die Vertragsschließenden sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe für den Rücktritt vom Vertrag erkennen die Vertragsschließenden insbesondere die folgenden Gründe an:
- die Voraussetzung für den Vertragsschluss sind nachträglich weggefallen,
 - der Abschluss des Vertrages ist durch Angaben des Zuwendungsempfängers (Letztempfängers) zustande gekommen, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

- der Zuwendungsempfänger (Letzempfänger) hat die Zuwendung nicht oder entgegen dem vertraglich vereinbarten Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
- er Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) wird ganz oder teilweise widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam

§ 8 Rückgewährungspflichten

- (1) Mit wirksam erfolgtem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger (Letzempfänger) verpflichtet, dem Zuwendungsgeber (Erstempfänger) oder gegen Anzeige der Abtretung des Rückgewährungsanspruches der Bewilligungsbehörde die Zuwendung zurückzugewähren.
- (2) Unabhängig von einem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger (Letzempfänger) verpflichtet, bis zum 31.12 d. J. nicht benötigte Mittel an den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) zurückzugewähren.
- (3) Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letzempfänger nicht berufen, wenn die Rücknahme der Zuwendung der Fördermittel durch den Zuwendungsgeber auf der Nichteinhaltung der in § 2 (1) dieses Vertrages genannten Bestimmungen beruht und der Letzempfänger dies zu vertreten hat

§ 9 Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

- (1) Der Rückgewährungsanspruch nach § 8 Abs.1 ist von der Zeit des Empfangs der Zuwendung an mit 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.
- (2) Der Rückgewährungsanspruch nach § 8 Abs. 2 ist mit Ablauf des Zuwendungszeitraums fällig und von da an mit 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits durch schriftliche Vereinbarungen abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenach.

Eisenach, den
Ort, Datum, Unterschrift

Eisenach, den
Ort, Datum, Unterschrift

ERSTEMPFÄNGER

LETZEMPFÄNGER